

Kufstein, 09.06.2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 05. GEMEINDERATSSITZUNG am 08.06.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 717/7, 1249/2, GB 83008 Kufstein, Feldgasse, Fehringer

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 11.05.2022 und über den Antrag des Stadtrates vom 30.05.2022 beschließt der Gemeinderat:

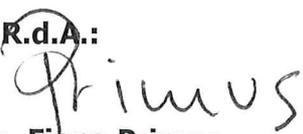
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-449/2019 vom 11.05.2022 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 717/7 und 1249/2, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.06.2022 bis 08.07.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kufstein.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 09.06.2022

Abzunehmen am: 08.07.2022

Abgenommen am: